

BStGer BG.2007.31 vom 12. Dezember 2007

Bundesstrafgericht, 2007-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2007.31

FR: TPF BG.2007.31 du 12 décembre 2007

IT: TPF BG.2007.31 del 12 dicembre 2007

Regeste

Örtlicher Gerichtsstand und aufschiebende Wirkung (Art. 279 Abs. 2 und Art. 218 BStP)

Erwägungen

E. 17

März 2005 E. 1.1);

- A. keinen Entscheid der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Freiburg über ihre Zuständigkeit eingereicht hat und folglich kein Anfechtungsobjekt vorliegt (wie bereits im Verfahren TPF BG.2007.28 vom 4. Dezember 2007);

- A. geltend macht, die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Freiburg hätten nicht auf sein Schreiben vom 29. September 2007 reagiert, wonach er die Überweisung des Falles an die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich verlangt habe;

- A. damit sinngemäss eine Säumnis der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Freiburg beim Erlass eines Entscheides über die Zuständigkeit geltend macht;

- A. aber die Möglichkeit hat und im Übrigen bereits mit Entscheid der I. Beschwerdekammer vom 4. Dezember 2007 (TPF BG.2007.28 vom 4. Dezember 2007) darauf hingewiesen wurde, seine Unzuständigkeitseinrede bei der Verhandlung vor den Strafverfolgungsbehörden des Kantons Freiburg vom 18. Dezember 2007 (siehe TPF BG.2007.28 vom 4. Dezember

- 3 -

2007 act. 1.1) erneut vorzubringen und einen anfechtbaren Entscheid über die Zuständigkeit zu verlangen, welcher allenfalls bei der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts angefochten werden könnte;

- im Hinblick auf den Ausgang des Verfahrens auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet wurde (Art. 219 Abs. 1 BStP);

- die Beschwerde demnach verfrüht und mangels eines gültigen Anfechtungsobjektes nicht einzutreten ist (siehe dazu TPF BG.2007.28 vom 4. Dezember 2007; TPF BB.2006.35 vom 17. November 2006);

- das Gesuch um aufschiebende Wirkung damit gegenstandslos wird;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens A. die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 300.-- festgesetzt wird (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32).

- 4 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.